

Erläuterungen zum Prüfungsverfahren

Fahrradmonteur/in AO von 05/2004

Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für das erste Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist. Sie soll zu Beginn des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

Die Prüflinge sollen in insgesamt höchstens drei Stunden zwei Arbeitsaufgaben praktisch durchführen sowie in insgesamt höchstens 60 Minuten Aufgaben, die im Zusammenhang mit den Arbeitsaufgaben stehen, schriftlich lösen.

Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

Die Abschlussprüfung besteht aus **vier** Prüfungsbereichen:

1. Praktische Aufgabe
2. Fahrradtechnik (höchstens 90 Minuten)
3. Instandhaltung (höchstens 90 Minuten)
4. Wirtschafts- und Sozialkunde (höchstens 60 Minuten)

Die Prüfungsbereiche 2 bis 4 werden schriftlich geprüft. Der Prüfungsbereich „Praktische Aufgabe“ wird praktisch geprüft.

Praktische Aufgabe

Die Prüflinge sollen im praktischen Teil der Prüfung in insgesamt höchstens **sieben Stunden** eine Arbeitsaufgabe aus dem Gebiet Aufbauen eines Fahrrads aus Einzelteilen und zwei Arbeitsaufgaben aus dem Gebiet Instandsetzen von verschiedenen Systemen und Anlagen der Fahrradtechnik durchführen.

Gewichtung

Die einzelnen Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:

- | | |
|---|------------|
| 1. Prüfungsbereich Fahrradtechnik | 40 Prozent |
| 2. Prüfungsbereich Instandhaltung | 40 Prozent |
| 3. Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde | 20 Prozent |

Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn im praktischen Prüfungsteil und im schriftlichen Prüfungsteil mindestens „ausreichende“ Leistungen, in mindestens zwei Prüfungsteilen „ausreichende“ Leistungen und in keinem Prüfungsteil „ungenügende“ Leistungen erbracht worden sind.



Mündliche Ergänzungsprüfung

Der schriftliche Teil der Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Bereichen durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für die mündlich geprüften Prüfungsbereiche sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis **2:1** zu gewichten.

Weitere Details

Dem Prüfungsteilnehmer soll unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung mitgeteilt werden, ob er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Hierüber erhält der Prüfungsteilnehmer eine vom Vorsitz zu unterzeichnende Bescheinigung. Kann die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht am Tag der letzten Prüfungsleistung getroffen werden, so hat der Prüfungsausschuss diese unverzüglich zu treffen und dem Prüfungsteilnehmer mitzuteilen. Die weiteren Unterlagen (Zeugnis, Ergebnismitteilung usw.) werden von der IHK zugesandt.

Diese Erläuterungen fassen die Prüfungsregelungen aus der zurzeit gültigen Ausbildungsordnung zusammen. Sie ersetzen die Ausbildungsordnung nicht.

- Änderungen vorbehalten -

Notenspiegel:

100 – 92 Punkte = Note 1 = sehr gut
unter 92 – 81 Punkte = Note 2 = gut
unter 81 – 67 Punkte = Note 3 = befriedigend

unter 67 – 50 Punkte = Note 4 = ausreichend
unter 50 – 30 Punkte = Note 5 = mangelhaft
unter 30 – 0 Punkte = Note 6 = ungenügend